

BETRIEBSSATZUNG

des Eigenbetriebs

„Städtischer Glasfaserausbau“

Aufgrund von § 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Sicherstellung leistungsfähiger Internetzugänge ist eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Zur Herstellung einer flächendeckenden Versorgung des Stadtgebietes mit gigabitfähigen Breitbandanschlüssen beabsichtigt die Stadt Bad Liebenzell durch diesen Eigenbetrieb eine stadtweite passive Glasfaserinfrastruktur, vorrangig in unterversorgten Gebieten zu errichten. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, durch den Aufbau einer stadtweiten Glasfaserinfrastruktur die Grundlage für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Breitband-Internetzugängen zu ermöglichen. Dies kann durch den Bau eigener oder die Anmietung vorhandener Leitungen geschehen. Bereits bestehende, durch die Stadt Bad Liebenzell bei früheren Baumaßnahmen mitverlegte Leerrohrinfrastrukturen, sollen bei dem Ausbau des passiven Infrastrukturnetzes sinnvoll eingebunden werden

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Glasfaserausbau der Stadt Bad Liebenzell wird ab 01.01.2020 als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "Städtischer Glasfaserausbau" geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die flächendeckende Versorgung ohne den Betrieb mit gigabitfähigen Breitbandanschlüssen in allen Stadtteilen. Zum Gegenstand des Eigenbetriebs gehört dabei sowohl die Anmietung entsprechender Leitungen, als auch die Errichtung erforderlicher Leitungsverbindungen zur Überlassung des gesamten Netzes an den Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw (EBLC), welcher dieses wiederum dem Netzbetreiber (nach bereits EU-weiter Ausschreibung feststehenden NSW-Netz) gegen Entgelt

zur Verfügung stellt. Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Technische Ausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung beteiligt.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und nach § 8 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses

Der Technische Ausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit entsprechend der Regelung der Hauptsatzung anstelle des Gemeinderates über

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgs- und Vermögensplan veranschlagten Mittel einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen von mehr als 15.000,- Euro und nicht mehr als 75.000,- Euro im Einzelfall,

2. die Zustimmung zur Leistung von im Erfolgs- und Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 2.500,- Euro aber nicht mehr als 15.000,- Euro im Einzelfall,
3. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert von mehr als 15.000,- Euro und nicht mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall,
4. die Gewährung von Zuwendungen (Freigeigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als 2.500,- Euro und nicht mehr als 15.000,- Euro jährlich im Einzelfall,
5. den Verzicht (Erlass) auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 2.500,- Euro und nicht mehr als 7.500,- Euro im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,- Euro übersteigen, aber nicht mehr als 25.000,- Euro betragen,
7. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Wert im Einzelnen mehr als 15.000,- Euro und nicht mehr als 50.000,- Euro beträgt,
8. die Vermietung von Wohnungen und sonstigen Räumen sowie die Verpachtung und sonstige Gebrauchsüberlassung unbebauter Grundstücke bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 15.000,- Euro und nicht mehr als 50.000,- Euro.“

§ 6

Stellung und Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann diese anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt oder den Eigenbetrieb nachteilig sind

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, dem technischen und dem kaufmännischen Betriebsleiter. Technischer Leiter ist der jeweilige Leiter des Stadtbauamtes und kaufmännischer Leiter der jeweilige Leiter der Stadtkämmerei der Stadt Bad Liebenzell. Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über:
 1. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall nicht mehr als 15.000,- Euro beträgt,
 2. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall,
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bis zu einer Vergabesumme von 15.000,- Euro im Einzelfall,
 4. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall,
 5. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall,

6. die Stundung von Forderungen für die Dauer bis zu 6 Monaten ohne betragsmäßige Begrenzung sowie die Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall,
 7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn:
 - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss
 - Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

Für die Ernennung und Entlassung von Beamten, die Anstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenzell.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt sind die Betriebsleiter gemeinschaftlich.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie mit Zustimmung des Bürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärung (§ 54 Abs. 1 GemO) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden. Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Betriebsführung werden von dem jeweils zuständigen Betriebsleiter unterzeichnet.
- (5) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die von der Betriebsleitung beauftragten vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt 01.01.2020 in Kraft.

Bad Liebenzell, den 20. November 2019

gez.
Dietmar Fischer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.